

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1967

Nummer 110

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
910	30. 6. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bundes- und Landeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden	1222

I.

910

**Bundes- und Landeszuwendungen
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
in den Gemeinden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 4 — 51 — 800 (10) —, d. Innenministers — III B 2 — 6 20 — 6457 II;67 —, d. Finanzministers — Tgb. Nr. 4010;67 I A 1 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V B 5 — 60 — 16 — v. 30. 6. 1967

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 1967 mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) **Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erlassen.** (BANz., Nr. 93 vom 20. Mai 1967; VkB1. S. 346 — Anlage —.)

I. Bundeszuwendungen

1. Oberste Landesbehörde im Sinne von Abschnitt II der Bundesrichtlinien ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, im Sinne von Abschnitt III der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
2. Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 9 und 11 Abs. 1, des § 13 Abs. 2 und der §§ 14 und 15 der Bundesrichtlinien. Bei ihrer Entscheidung über den Antrag sind sie an die gemäß § 10 der Bundesrichtlinien zu führenden Übersichten gebunden.
3. In den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 13 Abs. 5 Satz 2 und des § 16 der Bundesrichtlinien legen die Landschaftsverbände Anträge und Voranfragen (§ 9 der Bundesrichtlinien) mit ihrer Stellungnahme dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr vor. Das gleiche gilt für die Unterrichtung der in § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Bundesrichtlinien genannten Behörden. Nach Ablauf des Rechnungsjahres leiten die Landschaftsverbände dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die nach § 17 der Bundesrichtlinien erforderlichen Unterlagen für den Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr zu.
4. Bei Bauvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesrichtlinien) nimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als Fachminister Stellung. Den Anträgen und Voranfragen (§ 9 der Bundesrichtlinien) ist eine Stellungnahme des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk beizufügen, wenn sein Gebiet berührt wird.

II. Landeszuwendungen

1. Zu den vom Bund geförderten Vorhaben gewährt das Land über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen in Höhe von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten im Sinne des § 5 der Bundesrichtlinien.
2. Die Landeszuwendung ist gesondert zu beantragen und zu bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bundesrichtlinien und Abschnitt I dieses RdErl. entsprechend anzuwenden.
3. Bei Vorhaben, deren Finanzierung umgestellt werden soll (vgl. § 19 der Bundesrichtlinien), ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten zum 31. Dezember 1966 ein Kassenschnitt vorzunehmen.
4. Ohne Zuwendungen des Bundes fördert das Land:
 - a) entsprechend dem bisher festgesetzten Zuschußsatz diejenigen Fortsetzungsmaßnahmen, die nicht nach den Bundesrichtlinien umgestellt sind und
 - b) in Höhe von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten solche Vorhaben, die zwar der Zweckbestimmung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrichtlinien entsprechen, aber die Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 5 der Bundesrichtlinien nicht erfüllen.
5. Bei Zuwendungen nach Nr. 4 ist in den Bewilligungsbescheid ein Hinweis auf die Richtlinien für Zuwen-

dungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (MB1. NW. S. 2028; SMBl. NW. 6300) aufzunehmen.

6. Für Vorhaben dieses Abschnitts gelten weiterhin die RdErl. v. 27. 2. 1962 (MB1. NW. S. 505; SMBl. NW. 910) u. v. 27. 2. 1963 (MB1. NW. S. 285; SMBl. NW. 910), sofern vorstehend keine andere Regelung getroffen ist.

Dieser Gem. RdErl. gilt für die Entscheidung über Zuwendungen für den Bau oder Ausbau von Eisenbahnen nur in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Bundesrichtlinien.

Anlage

**Richtlinien
für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Art. 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) bis zu einer anderweitigen Regelung im Rahmen der kommenden Finanzreform folgende Richtlinien:

I.

Grundsätze

§ 1

Grundlagen

(1) Für die Zuwendungen gelten § 64a der Reichshaushaltsordnung (RHO) und die hierzu ergangenen „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ vom 1. 4. 1953, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

(2) Durch die Zuwendungen sollen zusätzliche Verkehrsinvestitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden ermöglicht werden.

(3) Die Zuwendungen werden in der Regel als verlorene Zuschüsse gewährt.

§ 2

Vorhaben, für die Zuwendungen gewährt werden können

(1) Zuwendungen können gewährt werden für den Bau oder Ausbau

1. folgender Straßen in der Baulast von Gemeinden und Landkreisen:

- a) innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz;
- b) verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und im Zonenrandgebiet;
- c) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken;

2. von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs in Verdichtungsräumen, und zwar

- a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) Eisenbahnen,
 - c) zentralen Omnibusbahnhöfen;
- zu a) und b) jedoch nur, soweit sie auf besonderem Bahnkörper geführt werden sollen.

(2) Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Abs. 1 können auch für Kreuzungsmaßnahmen Zuwendungen an Gemeinden oder Landkreise gewährt werden, soweit diese nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen können Zuwendungen auch dem Baulastträger des kreuzenden Schienenweges gewährt werden, wenn das Vorhaben anders nicht durchgeführt werden kann.

(3) Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Abs. 1 können Zuwendungen auch gewährt werden für die notwendige Änderung oder Verlegung anderer Verkehrswege.

(4) Abs. 1 Nr. 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß Zuwendungen des Bundes auch an das Saarland gewährt

werden können, soweit es auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. des Saarlandes 1965, S. 117) an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

1. das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
3. das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einwandfrei geplant ist,
4. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigenem Verkehrswert gewährleistet ist,
5. die zuwendungsfähigen Kosten bei den Vorhaben
 - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und 2 mehr als 500 000 DM,
 - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) mehr als 200 000 DM betragen.

§ 4

Verteilung der Zuwendungen

(1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für das gesamte Bundesgebiet

- a) zu 60 v. H. für den kommunalen Straßenbau,
- b) zu 40 v. H. für die Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs

verwendet. Vor Aufteilung der Mittel kann vom Bundesminister für Verkehr ein Betrag von bis zu 1 v. T. der zur Verfügung stehenden Mittel für Forschungsvorhaben in Anspruch genommen werden, die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sind.

(2) Die Mittel für den kommunalen Straßenbau werden auf die Länder nach einem Schlüssel verteilt, der nach der Zahl der in jedem Land zugelassenen Kraftfahrzeuge (ohne landwirtschaftliche Zugmaschinen) jeweils nach dem Stand vom 1. 1. des Vorjahres gebildet wird.

Hierbei werden die Kraftfahrzeuge wie folgt bewertet:

Krafträder	0,5fach,
Personenkraftwagen, Kombikraftwagen und Sonderfahrzeuge	1,0fach,
Omnibusse und Zugmaschinen	2,0fach,
Lastkraftwagen	2,5fach.

Der Schlüssel wird vom Bundesminister für Verkehr in jedem Jahr nach diesem Merkmal neu errechnet.

(3) Die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr verteilt der Bundesminister für Verkehr nach § 10 Abs. 2.

(4) Zuwendungen nach § 2 Abs. 2 und 3 sind den Anteilen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) entsprechend der Art der Hauptmaßnahme (§ 2 Abs. 1) anzurechnen.

§ 5

Zuwendungsfähige Kosten

(1) Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Bau oder Ausbau des Verkehrsweges nach § 2 abzüglich der Kostenanteile Dritter. Als Kostenanteile Dritter gelten nicht Zuwendungen der Länder, der Gemeinden oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Beim Grunderwerb sind nur die Gesteuerungskosten zuwendungsfähig.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die zu übernehmen der Träger des Vorhabens rechtlich nicht verpflichtet ist,
2. Kosten der Entwurfsbearbeitung und Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Bauaufsicht,

3. Kosten für solche Grundstücke und Grundstücksteile

- a) die nicht in die Trasse fallen oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden,
- b) die vor dem 1. 1. 1961 erworben worden sind.

§ 6

Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H., für Vorhaben im Zonenrandgebiet bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

II.

Verfahren

§ 7

Antrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1).

§ 8

Inhalt des Antrages

(1) Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die „Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau“ (RE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen.

Der Entwurf muß alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere Änderungen an anderen Verkehrswegen, die durch das Vorhaben veranlaßt werden sowie Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten durchgeführt werden.

Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.

(2) Die Kostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2 zu ergänzen. Bei Kostenbeteiligung Dritter ist eine zusätzliche Berechnung oder Erläuterung beizufügen.

(3) Es ist ein Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan nebst Erläuterungen beizugeben.

(4) Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Untersuchung über die Auswirkung des Vorhabens auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beizufügen.

(5) Soll das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt werden, so ist neben der Übersicht über die Kosten des Gesamtvorhabens für jeden Abschnitt eine besondere Kostenübersicht beizufügen.

§ 9

Vorlage des Antrages

(1) Der Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde dreifach, in Fällen, in denen die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr erforderlich ist, vierfach auf dem Dienstweg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gegeben sind, so kann der Antragsteller eine Voranfrage an die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde richten. Hierfür genügt die Vorlage eines Übersichtsplanes mit den notwendigen Erläuterungen. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu befinden. Die Höhe der Zuwendungen kann erst auf Grund des förmlichen Antrages festgelegt werden. § 11 Abs. 2 dieser Richtlinien ist entsprechend zu beachten.

§ 10

Übersicht über die Vorhaben

(1) Die Länder nehmen im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die baureifen Vorhaben für den kommunalen Straßenbau in eine Übersicht auf und schreiben diese jährlich fort. In der Übersicht sind die Vorhaben nach der Dringlichkeit zu ordnen. Dabei sind für jedes einzelne

Vorhaben die Gesamtkosten festzustellen, und es ist anzugeben, welche Zuwendungen für die Vorhaben in den einzelnen Jahren vorgesehen sind. Die Übersicht dient als Grundlage für die Entscheidung über die Zuwendungen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr verfährt im Benehmen mit den betroffenen Ländern entsprechend bei den baureifen Vorhaben für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Länder erhalten jeweils eine Abschrift der Übersicht.

§ 11

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung des Antrages ist in einem Vermerk (Muster 3) festzuhalten.

(2) Die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr ist erforderlich

1. für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
2. für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), soweit die Bundeszuwendungen insgesamt 2,5 Mio DM übersteigen.

§ 12

Anmeldung für den Haushalt

Von der obersten Landesbehörde sind Vorhaben, für die die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr nach § 11 Abs. 2 erforderlich ist, einzeln, übrige Vorhaben in einem Gesamtbetrag anzumelden (Muster 6).

§ 13

Bewilligungsbescheid

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe der Zuwendung in einem Hundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag fest.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid (Muster 4), ggf. unterteilt nach Bauabschnitten. Dieser wird wirksam, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

(3) Bei Vorhaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken und nicht aus den Mitteln eines Rechnungsjahres bezuschußt werden, wird dem Antragsteller von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt, daß das gesamte Vorhaben zuwendungsfähig ist und in welchen Rechnungsjahren er die Bewilligungen voraussichtlich erwarten kann. Im Falle des § 11 Abs. 2 ist dazu die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr erforderlich. Durch diese Mitteilung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligungen für die kommenden Rechnungsjahre nicht begründet.

(4) Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides erhalten der Bundesminister für Verkehr, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof.

(5) Ist der Antrag im wesentlichen bewilligungsreif, so kann die oberste Landesbehörde auf Antrag den vorzeitigen Baubeginn für unbedenklich erklären. Im Falle des § 11 Abs. 2 ist dazu die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Bewilligungsbescheides wird hiermit nicht begründet.

§ 14

Bewirtschaftung der Mittel

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde bewirtschaftet die vom Bund mit Kassenanschlag zugewiesenen Mittel.

§ 15

Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Sie über-

wacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel sowie den zeitgerechten Eingang der Verwendungsnachweise (vgl. Nr. 17 — 22 der „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“). Sie leitet im Falle des § 11 Abs. 2 eine Abschrift des Verwendungsnachweises an den Bundesminister für Verkehr weiter und unterrichtet ihn in allen Fällen, in denen sie die Einstellung weiterer Auszahlungen veranlaßt hat.

Der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde obliegt auch die Verwaltung rückzahlbarer Zuwendungen.

§ 16

Überschreitung der zuwendungsfähigen Kosten

Sollten die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist, wenn die Überschreitung 3 v. H. der bewilligten Mittel übersteigt, im Falle des § 11 Abs. 2 die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr erforderlich.

§ 17

Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Nach Ablauf des Rechnungsjahres leitet die oberste Landesbehörde dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung Übersichten mit folgenden Angaben zu:

- a) Lfd. Nummer,
- b) Zuwendungsempfänger,
- c) Bezeichnung des Vorhabens,
- d) Länge der Baustrecke,
- e) bewilligte Zuwendung des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Rechnungsjahre), Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides,
- f) Eigenmittel des Baulasträgers,
- g) tatsächlich angefallene Kosten,
- h) ausgezahlter Zuwendungsbetrag des Bundes,
- i) Bemerkungen.

Ferner ist eine Karte beizufügen, in der die mit Bundeszuwendungen durchgeführten Straßenbaumaßnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres dargestellt sind.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

Besondere Bestimmungen für die Deutsche Bundesbahn

(1) Diese Richtlinien gelten sinngemäß für Vorhaben der Deutschen Bundesbahn, wobei jeweils der Bundesminister für Verkehr an die Stelle der obersten Landesbehörde tritt. Näheres für das Verfahren regelt der Bundesminister für Verkehr.

(2) Über Anträge der Deutschen Bundesbahn entscheidet der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 19

Zuwendungen für Vorhaben, die vor dem 1. 1. 1967 begonnen worden sind

(1) Für Vorhaben (ggf. Bauabschnitte oder Baulose), die bis zum 31. 12. 1966 ausgeführt waren, werden keine Zuwendungen gewährt.

(2) Für Vorhaben (ggf. Bauabschnitte oder Baulose), die vor dem 1. 1. 1967 begonnen worden sind, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführt waren, werden Zuwendungen nicht gewährt, soweit der Träger seine Verpflichtungen bereits vor dem 1. 1. 1967 erfüllt hat.

§ 20

Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

.....
(Antragsteller)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Über

.....
an den

.....
(oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde)

Betr.:
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer (— nicht — rückzahlbaren*) Bundeszuwendung

Das Vorhaben soll im Rechnungsjahr 19... — in den Rechnungsjahren 19... bis 19... — durchgeführt werden.

Wir (ich) beantrage(n) für das Rechnungsjahr 19... die Gewährung einer Bundeszuwendung von

..... DM

zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens.

1. Das Vorhaben beruht auf dem beigelegten RE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellten Entwurf*) aufgestellt am vom

2. Die Gesamtkosten betragen DM. Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Eigenmittel des Antragstellers DM
- b) Beiträge Dritter (z. B. Bundeswehr, Versorgungsunternehmen) — einzeln aufzuführen — DM
- c) Zuwendung des Landes (— nicht — rückzahlbar*) zu den zuwendungsfähigen Kosten DM
- d) Zuwendung des Bundes (— nicht — rückzahlbar*) zu den zuwendungsfähigen Kosten DM
- e) Sonstige Zuwendungen von (— nicht — rückzahlbar*) zu den zuwendungsfähigen Kosten DM

*) Nichtzutreffendes streichen

3. Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich benötigt:

im Rechnungsjahr	Betrag (DM)	davon zuwendungsfähige etwa (DM)
.....
.....

4. Für dieses Vorhaben wurden bereits folgende Zuwendungen gewährt:

im Rechnungsjahr	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag (DM)
.....
.....
.....
.....

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

.....

6. Zuständige Kasse:

.....

7. (Bei rückzahlbaren Zuwendungen:

Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2) der „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ (MinBIFin 1953 S. 381) sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Anlage zum Antrag vom

Vorhaben:

Gesamtkosten:

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

1. Baukosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter DM

b) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht DM

Summe der Abzüge = DM DM

zuwendungsfähige Baukosten DM = DM

2. Grunderwerbskosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter DM

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind DM

Summe der Abzüge = DM DM

zuwendungsfähige Grunderwerbskosten DM = DM

3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Baukosten DM

Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten DM

Summe = DM DM

Hiervon sind abzusetzen:

Erlöse aus der Veräußerung anfallender Stoffe DM

zuwendungsfähige Kosten DM = DM

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.:
(Bezeichnung des Vorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Verbuchungsstelle:

Bezug: Antrag der(s) vom

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist von der in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung durch die vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach § 3 der Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben die in seinem Antrag genannten — noch keine —*) Zuwendungen des Bundes erhalten. Über die bisherigen Bundeszuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise auch hinsichtlich der dem Antragsteller gewährten Landeszuwendungen).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- 1. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten DM
- 2. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten DM
- 3. Höhe der abzusetzenden Erlöse DM
- 4. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten DM
- 5. Höhe der Zuwendungen (..... v. H. des Betrages der Ziff. 4) DM

Die Bundeszuwendung soll für das Rechnungsjahr 19... im beantragten Gesamtbetrag, — Teilbetrag —*) von DM bewilligt werden.

Für die folgenden Rechnungsjahre werden an Bundeszuwendungen in Aussicht genommen:

Rechnungsjahr	Betrag (DM)
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 4
(Bewilligungsbescheid)

.....
(Bewilligungsbehörde) (Ort) (Datum)

An
.....
.....

Betr.:
(Art des Vorhabens)
hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
Verbuchungsstelle:

Anlg.: Vordrucke für den Verwendungsnachweis (siehe Muster 5)

Auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen zu den Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO, MinBIFin 1953 S. 381) und den nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt

für das Rechnungsjahr 19 .. .

eine Bundeszuwendung von% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch DM,

in Worten: Deutsche Mark.

Bei Vorhaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, sind die Bundeszuwendungen für jedes Rechnungsjahr zu beantragen. Haben sich die Voraussetzungen nicht geändert, genügt ein formloser Antrag.

Für die folgenden Rechnungsjahre sind an Bundeszuwendungen vorgesehen:

<u>Rechnungsjahr</u>	<u>Betrag (DM)</u>
.....
.....

Durch diese Mitteilung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligungen für die genannten Rechnungsjahre nicht begründet.

Die Mittel sind für das o. a. Vorhaben zweckgebunden. Bei der Auftragserteilung bitte ich die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31. 3. 1954 (MinBIFin 1954 S. 370, BAnz Nr. 68 vom 7. 4. 1954 sowie vom 10. 10. 1957 — MinBIFin 57 S. 1207, BAnz 1957 Nr. 199 vom 16. 10. 1957) zu beachten.

(Raum für Bestimmungen über Rückzahlungspflicht, Sicherheiten, Verzinsung und Tilgung bei rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen usw.)

Die Zuwendung ist ganz oder zum entsprechenden Teil zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird oder der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unzulänglich erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Ausführungskosten der bezuschußten Teile des Vorhabens unter den veranschlagten Kosten dieser Teile bleiben. Ferner bleibt vorbehalten, den Zuschuß zurückzufordern, wenn Änderungen innerhalb dreier Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorgenommen werden, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerläßlich ist.

Von allen Umständen, welche diesen Vorbehalt berühren, ebenso von beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Ausführung ist der obersten Landesbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen (ggf. weitere besondere Bewilligungsbedingungen).

Die Verwendung der Mittel ist der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde nachzuweisen.

Hierfür sind die gesamten Kosten der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben) von Anfang an laufend in einer besonderen Nachweisung zu erfassen, die mindestens die in der Anlage (siehe Muster 5) aufgeführten Angaben enthalten muß. Diese Nachweisung bildet zusammen mit dem sachlichen Bericht (eingehende Darstellung über Durchführung der Arbeiten, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen) den Verwendungsnachweis gem. Nr. 6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

Der Verwendungsnachweis ist zweifach — (wenn der Antrag dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten ist) dreifach — einzureichen. Es ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ist erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Bewilligte Beträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres eingetreten sind, können auf Grund dieses Bewilligungsbescheides nicht mehr ausgezahlt werden.

Nachweisung der Ausgaben für Vorhaben, an deren Finanzierung der Bund sich mit Zuwendungen beteiligt

Ausgabeblatt für das Vorhaben		Träger des Vorhabens (Empfänger der Zuwendungen):	
Veranschlagte Kosten		Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in	
Aufgliederung	Beträge in DM	DM	
		Tatsächlich entstandene Kosten lt. Einzelnachweis	
Baukosten	DM
Grunderwerb	DM
Sonstige Kosten	DM
Gesamtkosten	DM
Finanzierungsplan:		*) Nachrichtlich zusätzliche Kosten aus früherem Grunderwerb, die ggf. im Einzelnachweis nicht erfaßt sind, aber auf das Vorhaben angerechnet werden können: DM (Hierzu besondere Begründung und nähere Erläuterung)	
Eigenmittel des Empfängers der Zuwendung DM		
Beiträge Dritter DM		
Zuwendung des Landes DM		
Zuwendung des Bundes DM		
Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers)		Angaben über die Durchführung der Maßnahme a) Durchführung der Grunderwerbsge- schäfte vom bis zum b) Ausführung der Bauleistungen vom bis zum	
..... DM		
..... DM		
Gesamtmittel:			
Erteilte Bewilligungsbescheide für Zuwendungen des Bundes			
Tag der Ausstellung des Bew.-Bescheids	bewilligter Betrag DM	Tag der Ausstellung des Bew.-Bescheids	bewilligter Betrag DM
.....
Die Richtigkeit der Nachweisungen und der Angaben im Einzelnachweis be- scheinigt:			
..... (Dienststelle)			
Datum:			
..... (Unterschrift)			

Bundeshaushalt 19

Oberste Landesbehörde

Verbuchungsstelle

.....

Anmeldung zum Bundeshaushalt
für
Bundeszuwendungen zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Veranschlagt sind:

..... DM

Aufgestellt:

....., den 19.....

.....

Schlüssel für die Verteilung der Mittel nach § 4 Abs. 2 für das Jahr 1967 (Stichtag: 1. 1. 1966)

Land	Anteil in v. H.
Baden-Württemberg	14,97
Bayern	17,26
Berlin (West)	3,14
Bremen	1,26
Hamburg	3,47
Hessen	9,34
Niedersachsen	11,53
Nordrhein-Westfalen	27,31
Rheinland-Pfalz	5,91
Saarland	1,73
Schleswig-Holstein	4,08
	100,00

— MBl. NW. 1967 S. 1222.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.